

Vorwort

Die Freien Wähler Kempen verfolgen ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der Freien Wähler verstehen sich als eine unabhängige Vereinigung von Bürgern dieser Stadt, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen. Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern unserer Stadt zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt. Das ständige Bemühen der Freien Wähler Kempen um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Stadt in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus. Für die Freien Wähler Kempen ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher frei von Parteien- und Fraktionszwang sein. Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder der Freien Wähler Kempen.

§ 1 – Name, Gebiet und Sitz

Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Kempen (oder solchen, für die Kempen den Lebensmittelpunkt darstellt) trägt offiziell den Namen Freie Wähler Kempen e. V.

Im Folgenden bezeichnet als FWK.

Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Kempen. Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer der Wohnsitz des amtierenden 1. Vorsitzenden ist.

§ 2 – Zweck der Vereinigung

Durch den Zusammenschluss von Mitgliedern soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Kempen durch Bürgerinnen und Bürger politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse freier Wähler handeln.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied bei den Freien Wähler Kempen können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Bundeswahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt. Das aktive Wahlrecht greift erst nach einer Mitgliedschaft von drei Monaten. Mitglieder dürfen keiner anderen Partei, als den „FREIEN WÄHLERN“ angehören.

§ 4 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag vom Antragsteller unterschrieben eingereicht und vom geschäftsführenden Vorstand die Aufnahme bestätigt wurde. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden, andernfalls wird die Beschlussfähigkeit in den erweiterten Vorstand gegeben.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung spätestens 14 Tage vor dem Ende eines Quartals (1.1. / 1.4. / 1.7. / 1.10.) und tritt zu Beginn des darauf folgenden Quartals in Kraft. Die Kündigung muss dem Vorstand zugeleitet werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Außerdem endet die Mitgliedschaft des Mitgliedes bei satzungswidrigem Verhalten und bei Zahlungsverzug der fälligen Beiträge der Beitragsordnung durch Ausschluss, welcher mit 2/3 Stimmenmehrheit im Vorstand zu beschließen ist.

Die Betätigung eines Mitgliedes in extrem linker oder rechter Richtung hat grundsätzlich den sofortigen Ausschluss aus der Gemeinschaft der FWK zur Folge. Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch die Entscheidung durch eine Mitgliederversammlung verlangen. Hier genügt dann jedoch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 – Organe

Organe der Freien Wähler Kempen sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Er verbleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.

Er besteht aus:

- der oder dem 1. Vorsitzenden
- der oder dem 2. Vorsitzenden
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- 3 Beisitzerinnen oder Beisitzern

Die oder der Fraktionsvorsitzende der FWK im Rat der Stadt Kempen ist als Verbindungsperson zwischen Fraktion und Bürgergemeinschaft automatisch stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied das Amt nieder oder wird abgewählt, so muss bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

§ 7 – Geschäftsführung / geschäftsführender Vorstand

Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der FWK Sorge zu tragen. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus:

- der oder dem 1. Vorsitzenden und
- der oder dem 2. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Durch den geschäftsführenden Vorstand ist weiterhin

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
- die Einladungen zur Mitgliederversammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten beizufügen.
- ein Ersuchen der Mitglieder für die Tagesordnung zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.

§ 8 – Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, der oder dem Schriftführer/in, der oder dem Schatzmeister/in, der oder dem amtierenden Fraktionsvorsitzenden und den 3 Beisitzern.

Dieser

- hat die weiter anfallenden Aufgaben nach den Richtlinien der FWK durchzuführen
- ist über Aufnahmegesuche und Kündigungen zu informieren
- hat über Ausschlüsse zu entscheiden (siehe § 4), wonach hier bei Einspruch durch Betroffene letztendlich die Mitgliederversammlung ihre Entscheidung zu treffen hat.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Es wird unterschieden in

- Jahreshauptversammlung
- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis Ende Juni des laufenden Jahres. In Kommunalwahljahren ist die Begrenzung bis Ende Juni aufgehoben und die Jahreshauptversammlung kann bis zum 31.12. des laufenden Jahres durchgeführt werden. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Versammlungen können sowohl in Präsenz als auch in hybrider oder rein virtueller Form stattfinden. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung postalisch oder digital (E-Mail) durch den Vorstand

mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte und mitgeteilte Mitgliedsadresse bzw. E-Mailadresse. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls durch den/die amtierende/n Schriftführer/in anzufertigen

In der Jahreshauptversammlung geben

- der Vorstand einen Arbeitsbericht
- der Kassenwart den Kassenbericht
- die Revisoren den Kassenprüfungsbericht

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird. Die Einladungsfrist beträgt hier 3 Tage.

Verlangen mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens) stattgefunden haben. Sollte der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der Vertreter die Versammlung spätestens 1 Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.

§ 10 – Wahlen

Alle Wahlen müssen nach den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen (Kommunalwahlgesetz NRW und Kommunalwahlordnung NRW) durchgeführt werden. Sie müssen auf Verlangen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der FWK für die Kommunalwahlen (Stadtrat und Kreistag) werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Die einzelnen Wahlbereiche (Besetzung der Wahlbezirke und der Reserveliste) können dabei im Block durchgeführt werden, sofern dagegen aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Die Mitglieder der Versammlung können dabei Vorschläge unterbreiten. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

§ 11 – Kassenführung

Die Kasse der FWK führt die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 – Mitgliederbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Erhöhungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe sowie die Fälligkeiten sind in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 13 – Kassenrevision

Für die Prüfung der Kassenangelegenheiten sind mindestens 2, dem Gesamtvorstand nicht angehörende Revisoren, in der Jahreshauptversammlung zu wählen. Die Wahl kann per Handzeichen erfolgen, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung fordert.

Die Wahl erfolgt, wie beim Vorstand, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Die Kasse der Freien Wähler Kempen ist durch beide Revisoren einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern.

Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.
Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Revisoren entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken. Die Personen, die die Kassenprüfung durchführten, müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 14 – Beschlussfähigkeit (wann beschlussfähig)

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sobald 30 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so muss innerhalb 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der FWK verzeichnet sind.

§ 15 – Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jede geplante Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und der Einladung in vollständiger Form beigefügt werden. Dabei ist klar kenntlich zu machen, welche Paragraphen oder Passagen geändert werden und wie die neue Fassung lautet.

Eine Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung der Änderung zustimmen. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung sowie künftige Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Arbi Davood Megerdich

Vereinsvorsitzender



Christina Lacks

Stellvertretende Vereinsvorsitzende